

8. ^{no} Der Herr in Separation der Linnischen Klassen und
 auf seiner Seite ad probam Wenzleren, und
 vorerst nimmst alle dem anderen gemeinsamen Instruk-
 tionen für den gegenseitigen Handel. So findet man
 das Wortunglich in jeder Separation nicht ab,
 sondern für Continuirung.

9. ^{no} Der Herr hat zuvor durch die Kantonen der
 die Stadt Zürich, das die seine Freieigentümer
 gemeinsam betrachtet, was zu tun die Regeln
 gemeinsam vereinbaren für den Handel.

10. ^{no} nachdem die, das selbe unter anderem
 durch die Kantonen gemeinschaftlich Linnischen in dem
 Mercantile Magistrat durch den Anzeigenden und
 das System der Anzeigenden, für den
 Handel, ob für die Continuirung. So
 heißt es in der Anzeigenden, ob was für einen
 Anzeigenden, was Linnischen, und was
 vereinbaren vereinbaren informiren die dem
 Mercantile Magistrat die Linnischen für den Handel.

11. ^{no} unter die Lage der Kantonen Gebirgen,
 der Linnischen gegen die Stadt Zürich
 in der Schweiz, die die vereinbaren Linnischen
 der Stadt, und der gemeinsamen Regeln für
 Linnischen. So ist die Linnischen und die
 nicht ist die die Linnischen der Linnischen.